

Erläuterungen zur Selbstauskunft

Ermittlung der an die Kanalisation angeschlossenen Flächen

Bei den befestigten **und** an die Kanalisation angeschlossenen Flächen wird zwischen voll und reduziert abflusswirksamen Flächen unterschieden.

Als voll abflusswirksam gelten z. B. Hartdächer, Asphalt- und Betonflächen und Pflastersteine mit Fugenbreiten von weniger als 3 cm; diese Flächen werden vollständig angerechnet.

Als reduziert abflusswirksam gelten z. B. Gründächer mit mindestens 10 cm Aufbaustärke, Rasenfugenpflaster mit mindestens 3 cm breiten wasserdurchlässigen Fugen, Rasenkammersteine und Schotterrasen; diese Flächen werden nur zu 50 % angerechnet.

Bei Gebäuden entspricht die befestigte Fläche deren Grundfläche. Maßgebend sind dabei die Außenmaße des Gebäudes. Dachüberstände bleiben unberücksichtigt.

Befestigte aber **nicht** an die Kanalisation angeschlossene Flächen geben Sie im Erhebungsbogen mit der Fläche „0“ an.

Zisternen

Zisternen speichern einen Teil des Niederschlagswassers zum eigenen Verbrauch im Garten oder als Brauchwasser für Toilettenspülung und Waschmaschine.

Neben einem ökologischen Aspekt können sich langfristig möglicherweise positive Auswirkungen auf die Abwasserbehandlung einstellen.

Aus diesem Grund tragen Zisternen mit einem Rückhaltevolumen von mindesten 3 m³, die allein der Gartenbewässerung dienen **und** einen Überlauf an die Kanalisation haben, zur Reduzierung der gebührenrelevanten Flächen bei. Die Reduzierung beträgt 10 m² pro Kubikmeter Zisternenvolumen.

Zisternen, die u.a. der Brauchwassernutzung dienen, müssen gesondert betrachtet werden.

Das entnommene Wasser wird durch die Nutzung für Toilettenspülung bzw. Waschmaschine zu Schmutzwasser. Im Sinne einer verursachergerechten Verteilung der Kosten fallen deshalb Schmutzwassergebühren an. Falls keine Messeinrichtung vorhanden ist, werden pauschal 15 m³ pro Einwohner und Jahr als Schmutzwassermenge angesetzt.

Gleichzeitig wird von der für die Niederschlagswassergebühr relevanten Fläche der Anteil abgezogen, der sich aus der Division der Brauchwassermenge durch den Faktor 0,4m³/m² ergibt; bei 15 m³ wären dies 37,5 m².

Im Erhebungsbogen müssen Sie nur das Zisternenvolumen, die Art der Nutzung und wohin der Überlauf abgeleitet wird angeben. Die weitere Berechnung übernehmen wir für Sie.

Für befestigte Flächen, die an eine Zisterne angeschlossen sind, deren Überlauf ordnungsgemäß versickert wird, fallen keine Niederschlagswassergebühren an.

Versickerung

Für Niederschlagswasser von befestigten Flächen, das nicht der Kanalisation sondern einer Versickerung zugeleitet wird, fallen keine Niederschlagswassergebühren an.

Grundsätzlich ist das Versickern von Niederschlagswasser erlaubnisfrei, sofern die Bedingungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen eingehalten werden. Dennoch sind aussagekräftige Unterlagen dem Landratsamt zur Beurteilung vorzulegen.

Andernfalls müssen Sie einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach dem Bayerischen Wassergesetz beim Landratsamt Fürth stellen.

In der weiteren Schutzzone IIIa von Wasserschutzgebieten ist das Versickern des von Dachflächen abfließendem Wassers -außer für Metalldächer und gewerbliche Anlagen- nur über die belebte Bodenzone erlaubt, das heißt, unterirdische Versickerungen wie Rigolen oder Sickerschächte sind grundsätzlich verboten.

Informationen zur Versickerung erteilt die wasserkundliche Stelle des Landratsamts Fürth und das Stadtbauamt der Stadt Zirndorf.

Das Bayerische Landesamt für Wasserwirtschaft hat Informationen zur Regenwasserversickerung im Internet unter www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/niederschlagswasser_versickerung/ zum Herunterladen bereit gestellt.

Informationen zur Einführung der geteilten Abwassergebühr in der Stadt Zirndorf erhalten Sie auch im Internet unter www.zirndorf.de.

